



Stadionordnung

Eigentümer der Sportanlage: Gemeinde Birkenwerder

Der Verein: Birkenwerder Ballspiel Club 1908 e.V. nimmt das Hausrecht aufgrund eines Pachtvertrages wahr.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen der Platzanlage Summter Straße 26. Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Grundsätze

Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder mit dem Betreten der Platzanlage die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.

3. Eingangskontrolle

Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. Verhalten auf der Platzanlage

Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

5. Verbote

Auf den Sport- und Begleitflächen der Platzanlage ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,



- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen,
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, zersplitterndem Material,
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik,
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist.

Des Weiteren wird untersagt:

- das Spielfeld zu betreten,
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen,
- Laserpointer zu benutzen
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- das Befahren der Anlage mit Kfz, Krädern und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle)
- Tiere außer Hunde mitzuführen.

Für Hunde gilt ausdrücklich die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landes Brandenburg über das Halten und Führen von Hunden.

6. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer der Anlage zu melden. Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

23.02.2015